

Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. September 2013

Aufgrund des § 63 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verfügt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

1 Aufgabe der Zeugniserteilung

- 1.1 Noten und Zeugnisse dienen der Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über die Entwicklung, die Schülerinnen und Schüler im Unterricht gezeigt haben, und über den erreichten Leistungsstand. Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens dient dabei der Entwicklung und Ausprägung wesentlicher Kompetenzen. Noten- und Zeugniserteilung verlangen Offenheit und Klarheit der Grundsätze und Maßstäbe, unter denen die Bewertung erfolgt. Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sollen deshalb erfahren, wie die Noten ermittelt und begründet sind und welche Folgerungen sich daraus für die weitere schulische Entwicklung ergeben. Erörterungen mit allen Schülerinnen und Schülern über den Leistungsstand und die Bewertung, insbesondere vor der Zeugniserteilung, geben den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten die erforderlichen Hinweise.
- 1.2 Zeugnisse haben eine rechtliche Bedeutung. Sie sind dann Verwaltungsakte, wenn sie die Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar ändern oder verbindlich feststellen (zum Beispiel bei Versetzungs- oder Abschlusszeugnissen). Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter müssen Beschwerden von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten über Noten sorgfältig prüfen, da die Informationen über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler umso hilfreicher sind, je größer das erkennbare Bemühen um Objektivität einerseits und Schülerbezogenheit andererseits ist.
- 1.3 Bei Übergängen zu anderen Schulen, Hochschulen oder beim Eintritt in eine Berufstätigkeit dienen die Zeugnisse nicht nur der Information der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten, sondern auch der Unterrichtung der aufnehmenden Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung. Aufgrund der mit ihnen verbundenen Berechtigungen können Zeugnisse den weiteren Bildungs- und Lebensweg einer Schülerin oder eines Schülers entscheidend beeinflussen. Die Schule übernimmt daher mit der Ausstellung eines Zeugnisses Verantwortung sowohl gegenüber der Schülerin und dem Schüler als auch gegenüber der Öffentlichkeit. Die Erziehungsberechtigten sind daher in den Fällen der Nummer 1.2 Satz 2 durch eine Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeiten zu informieren, das Zeugnis anzufechten.

2 Formvorschriften

- 2.1 Zeugnisse werden im Format DIN A 4 gefertigt. Bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen erscheint auf der ersten Seite das kleine Landeswappen. Text, Reihenfolge der Angaben und deren Anordnung werden durch die Anlagen 1 bis 35 verbindlich festgelegt.
- 2.2 Zeugnisse sind Urkunden. Sie sind handschriftlich dokumentenecht oder maschinenschriftlich auszufüllen. In den Zeugnissen soll weder radiert noch korrigiert werden. Ist eine Korrektur in einem Zeugnis unvermeidlich, so ist diese durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu bestätigen.
- 2.3 In Abgangs-, Übergangs- und Abschlusszeugnissen müssen die Zeugnisnoten ausgeschrieben werden, ansonsten können sie mit arabischen Ziffern in die Zeugnisse eingetragen werden.
- 2.4 Die Schulleiterin kann ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter sowie der Schulleiter seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter beauftragen, Zeugnisse zu unterschreiben. Ausstellungsdatum ist das Ausgabedatum des Zeugnisses. Das Datum wird in numerischer Schreibweise in der Reihenfolge Tag/Monat/Jahr angegeben. Beim Datum werden einstellige Tages- und Monatszahlen mit vorangestellter Null geschrieben. Übergangszeugnisse werden mit dem Datum des Verlassens der bisher besuchten Schule ausgestellt.
- 2.5 Sind im Zeugnisformular Fächer aufgeführt, die gemäß der für die betreffende Jahrgangsstufe gültigen Kontingenzstundentafel nicht erteilt worden sind, so ist anstelle der Note ein Strich zu setzen. Ist ein Fach aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt worden, so ist statt der Note zu vermerken „nicht erteilt“. Bei Parallelfächern ist das Unzutreffende zu streichen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet und kann kein Unterricht in „Philosophieren mit Kindern“ angeboten werden, so ist der Vermerk „nicht teilgenommen“ einzutragen. Der anstelle des Ersatzfaches erteilte Ersatzunterricht aus dem musisch-ästhetisch-künstlerischen Lernbereich ist auf einer Leerzeile des Notenblocks zu benennen und zu benoten. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer amts- oder schulärztlichen Bescheinigung von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, wird „befreit“ eingetragen. Ist aufgrund häufiger Unterrichtsversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers eine Beurteilung ihrer oder seiner Leistung nicht möglich, so kann die Klassenkonferenz beschließen, dass anstelle einer Note der Vermerk „nicht beurteilbar“ aufgenommen wird.

- 2.6 Nach § 52 Absatz 3 des Schulgesetzes gelten Schulen, soweit sie aufgrund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an Schülerinnen oder Schüler oder Erziehungsberechtigte richten, als untere Landesbehörde. Versetzungs-, Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sind Verwaltungsakte. Bei deren Erlass ist nach § 2 Absatz 1 der Landesverordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten (Hoheitszeichenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 das kleine Landeswappen in Form des Landessiegels in der durch § 5 Absatz 1 der Hoheitszeichenverordnung vorgegebenen Form zu führen. Halbjahreszeugnisse sind dagegen nur mit dem Schulstempel zu versehen.
- 2.7 Auf den Zeugnisformularen ist die jeweils nicht zutreffende Angabe zu streichen. Bei digitaler Erstellung der Zeugnisse ist die jeweils zutreffende Angabe zu nutzen.
- 3 Notenerteilung**
- Für die Bewertung durch Noten wird der Maßstab nach § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes zugrunde gelegt. Soweit die Leistungen durch Punkte bewertet werden, gilt § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes. Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens erfolgt entsprechend der in der Verordnung ausgewiesenen Bewertungskategorien und anhand deren Kriterien.
- 4 Verfahren der Zeugniserteilung**
- 4.1 Zeugnisse werden am Ende jedes Schulhalbjahres erteilt.
- 4.2 Von jedem Zeugnis ist eine Kopie zu fertigen. Auf dieser bestätigen die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler den Erhalt des Zeugnisses. Die Kopie verbleibt bei der Schule.
- 4.3 Stellt das Zeugnis einen Verwaltungsakt dar, ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich des Empfangsbekennnisses gemäß Anlage 35 beizufügen. Die Schule regelt in eigener Verantwortung die Empfangsbestätigung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.
- 5 Zeugnisformulare und Erläuterungen**
- 5.1 Vorgaben für die Halbjahres- oder Schuljahreszeugnisse der einzelnen Schularten in den Anlagen 1 bis 35 sind Bestandteil dieses Erlasses.
- 5.2 Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens wird ab der Jahrgangsstufe 2 bis zum Ende des 1. Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 auf allen Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnissen auf der Seite 1 des jeweiligen Zeugnisformulars vermerkt. Auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen erscheint keine Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens.
- In der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule sowie in den Diagnoseförderklassen 0 und 1 erfolgt die Einschätzung im Lernentwicklungsbericht auf Seite 1.
- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung werden gemäß den Festlegungen in ihren individuellen Förderplänen auf der Seite 1 verbal bewertet.
- 5.3 Unter „Vermerke“ sind Versetzungsgefährdungen (Halbjahreszeugnis) oder Versetzungs-/Nichtversetzungsvermerke anzugeben, gegebenenfalls besondere Leistungen, die Teilnahme an Praktika sowie Hinweise auf eine Leserechtschreibschwäche oder Aussagen über nicht erteilte Noten.
- 5.4 „Fehltag“ sind zu differenzieren nach entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen.
- 5.5 Alle Zeilen und Felder, die keine Eintragungen enthalten, sind durch Striche zu schließen.
- 6 Abgangs- und Abschlusszeugnisse**
- 6.1 Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule nach erfüllter Schulpflicht abgehen, ohne das Ziel des Bildungsganges erreicht zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis.
- 6.2 Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.
- 6.3 Wird das Abgangszeugnis am Schuljahresende erteilt, so ist bei erfolgter Versetzung unter „Vermerke“ einzutragen: „Durch Konferenzbeschluss vom ... nach Klasse ... versetzt“. Ein Vermerk über Nichtversetzung oder Verweisung wird nicht aufgenommen.
- 6.4 In Abgangszeugnissen für Schülerinnen und Schüler, die eine Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sind die erzielten Endnoten einzutragen.
- 7 Übergangszeugnisse**
- Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang noch nicht abgeschlossen haben und die Schule wechseln, erhalten ein Übergangszeugnis. Die Bestimmungen der Nummer 6.3 gelten entsprechend.
- 8 Zeugnisse für Bewerbungen**
- Schülerinnen und Schüler bewerben sich in der Regel mit dem zuletzt erhaltenen Zeugnis. Bei Bedarf können sie eine zusätzliche Bescheinigung über ihren gegenwärtigen Leistungsstand erhalten.

Teil II Besondere Bestimmungen

9 Gymnasien

- 9.1 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht das Gymnasium, ohne einen Abschluss erworben zu haben, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 13.
Wurde eine Schülerin oder ein Schüler in die Jahrgangsstufe 10 versetzt und verlässt danach das Gymnasium, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, so wird nach den Bestimmungen des § 19 Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz auf dem Abgangszeugnis unter „Vermerk“ eingetragen: „...hat einen der Berufsreife gleichwertigen Abschluss erreicht.“ Schülerinnen und Schüler, die sich nach § 19 Absatz 4 Satz 2 des Schulgesetzes einer zentralen Prüfung unterziehen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss ein Zeugnis gemäß Anlage 14 in Verbindung mit Anlage 14 A (Einführungsphase) oder Anlage 14 B (Qualifikationsphase).
- 9.2 Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 7 ein Probehalbjahr nach § 66 Absatz 2 des Schulgesetzes zu absolvieren haben, bekommen unter „Vermerk“ auf dem Zeugnis nach Anlage 11 das Ergebnis einer erfolgreichen Probezeit wie folgt attestiert:
„... ist endgültig in die Jahrgangsstufe 7 versetzt worden.“
War die Probezeit erfolglos, so wird auf dem Übergangszeugnis nach Anlage 12 wie folgt attestiert: „... hat die Probezeit nicht erfolgreich bestanden und verlässt das Gymnasium.“
- 9.3 Die Zeugniserteilung für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist in einem gesonderten Erlass geregelt.

10 Regionale Schulen und Gesamtschulen

- 10.1 Wird ein Unterrichtsfach in der Jahrgangsstufe 10 nicht mehr unterrichtet, so wird die Endnote aus der Jahrgangsstufe 9 in das Abschlusszeugnis übernommen.
- 10.2 Für Kooperative Gesamtschulen finden die Zeugnisformulare des jeweiligen Bildungsganges Anwendung.
- 10.3 In der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschule sind als Abschlusszeugnisse die entsprechenden Formulare der nichtgymnasialen Bildungsgänge zu verwenden.
- 10.4 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die Integrierte Gesamtschule, ohne einen Abschluss erworben zu haben, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 17.
- 10.5 Nummer 9.1 Satz 3 und 9.3 gelten entsprechend.

11 Förderschulen und Gemeinsamer Unterricht

- 11.1 Förderschulen, die nach den Rahmenplänen der Grundschule, der Regionalen Schule oder des Gymnasiums unterrichten, verwenden die Zeugnisformulare der entspre-

chenden Schularart. Dies gilt ebenfalls für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler.

- 11.2 Im Gemeinsamen Unterricht erhalten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Zeugnisformular der entsprechenden Schule, an der sie beschult werden. Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Gemeinsamen Unterricht in den Förderschwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung erhalten das Zeugnis der Schule mit dem Vermerk: „Die Schülerin/der Schüler wurde sonderpädagogisch gefördert und hat die Anforderungen des Rahmenplanes in folgenden Unterrichtsfächern nicht erfüllt:*. Sie/Er ist hier nach den Regelungen der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder der Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung unterrichtet und bewertet worden. Es erfolgte eine zieldifferente Beschulung im Gemeinsamen Unterricht.“
Schülerinnen und Schüler, die trotz intensiver sonderpädagogischer Förderung im Gemeinsamen Unterricht nicht den Abschluss der Berufsreife erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis der jeweiligen Schule mit einer Bestätigung des absolvierten Bildungsganges mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.
- 11.3 In den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden in den Jahrgangsstufen 3 bis 9 Ziffernnoten in den laut Stundentafel der jeweiligen Jahrgangsstufe ausgewiesenen Unterrichtsfächern erteilt. In dem Gegenstandsbereich Deutsch sowie in dem Naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld – Naturkunde und dem Gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld – Weltkunde wird jeweils eine Gesamtnote auf dem Zeugnis erteilt.

Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel

- der Noten der einzelnen Lernbereiche im Unterrichtsfach Deutsch,
- der Noten der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie und Physik im Naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld – Naturkunde,
- der Noten der Unterrichtsfächer Sozialkunde, Geschichte und Geografie im Gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld – Weltkunde.

Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden mit Ziffernnoten bewertet.

- 11.4 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden nicht mit Ziffernnoten bewertet.
- 11.5 Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die die Jahrgangsstufe 9 erfolgreich abgeschlossen haben, sowie die Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten ein schulartbezogenes Abschlusszeugnis. Die Regelungen in Nummer 11.3 dieser Vorschrift gelten nicht für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang mit

* Hier sind die jeweiligen Unterrichtsfächer aufzuführen.

dem Förderschwerpunkt Lernen in Vorlaufklassen. Hier werden Noten in den einzelnen Fächern gemäß der Stundentafel der Regionalen Schule erteilt. Es erscheint unter „Vermerke“ der Satz: „Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach erhöhten Anforderungen mit dem Ziel des Abschlusses der Berufsreife.“

Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich das freiwillige 10. Schuljahr beenden, erhalten den Abschluss der Berufsreife.

12 Schulen in freier Trägerschaft

An staatlich genehmigten Ersatzschulen sind die Abgangs- und Abschlusszeugnisse gemäß der Anlagen 31 bis 34 durch das zuständige Schulamt auszustellen.

13 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 35 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass vom 26. Januar 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 216, 398) außer Kraft.

Schwerin, den 3. September 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 227